

## Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache Nr. 072/SSR/2018



Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	31.05.2018	nicht öffentlich
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	11.06.2018	öffentlich

Einreicher:	Oberbürgermeister, Herr Scheler
Betreff:	Wahl der Kandidaten zur Vorschlagsliste der Stadt Eilenburg zur Schöffenwahl für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat hat in geheimer Wahl folgende Personen zur Aufnahme in die Vorschlagsliste der Stadt Eilenburg zur Schöffenwahl für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 gewählt:

1. -----
2. -----
3. -----
4. -----
5. -----
6. -----
7. -----
8. -----

Scheler  
Oberbürgermeister

**Problembeschreibung/Begründung:**

Jede Gemeinde hat gemäß § 36 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) im Jahr der Wahl eine Vorschlagsliste für Schöffen aufzustellen. Ab März 2018 erfolgte dem entsprechend der Aufruf, Bewerbungen für das Schöffenamt einzureichen.

13 Bewerber stehen zur Wahl in die Vorschlagsliste der Stadt Eilenburg. Entsprechend der Vorgabe des Landgerichtes Leipzig hat die Stadt Eilenburg dem Amtsgericht nach öffentlicher Auslegung der gewählten Personen bis zum 15.08.2013 eine Vorschlagsliste mit **8** Kandidaten für die Schöffenwahl zu übergeben.

Ein Wahlausschuss des Amtsgerichtes wählt dann aus den Vorschlagslisten der Gemeinden die erforderliche Zahl der Schöffen und Hilfsschöffen.

Die Bewerber hatten am 31.05.2018 Gelegenheit, sich den Stadträten persönlich vorzustellen.

Die anliegende Wahlordnung hat sich bereits bei den Schöffenwahlen 2000, 2004, 2009 und 2013 bewährt.

**Anlagen**

§ 36 GVG zur Kenntnis und Beachtung (insbesondere wird auf Abs. 2 Satz 1 hingewiesen)  
Wahlordnung  
Bewerberliste

finanzielle Auswirkungen	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>
--------------------------	-----------------------------	--

Gremium	Abstimmungsergebnis
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	geheime Wahl in 4 Wahlgängen - siehe Beschluss 48/2018

## **Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)**

### **§ 36**

- (1) Die Gemeinde stellt in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für Schöffen auf.  
Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich.  
Die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung der Gemeindevertretung bleiben unberührt.
- (2) Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen.  
Sie muss Geburtsnamen, Familiennamen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Beruf der vorgeschlagenen Personen enthalten.
- (3) Die Vorschlagsliste ist in der Gemeinde eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen.  
Der Zeitpunkt der Auflegung ist vorher öffentlich bekannt zu machen.
- (4) In die Vorschlagslisten des Bezirks des Amtsgerichts sind mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie als erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfsschöffen nach § 43 bestimmt sind.  
Die Verteilung auf die Gemeinden des Bezirks erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts (Präsidenten des Amtsgerichts) in Anlehnung an die Einwohnerzahl der Gemeinden.

# Wahlordnung

## **Der Stadtrat beschließt zur Aufstellung der Vorschlagsliste für die Schöffenwahl am 11.06.2018 folgende Wahlordnung:**

1. Die Wahl erfolgt geheim und nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.
2. Jeder Wahlberechtigte hat so viel Stimmen, wie Personen zu wählen sind, d. h. im ersten Wahlgang 8 Stimmen.
3. Stimmenhäufung ist nicht gestattet.
4. Leere Stimmzettel **sowie Stimmzettel mit mehr als der jeweils vorgegebenen Stimmenzahl** gelten als ungültig.
5. Werden auf einem Stimmzettel weniger als 8 Stimmen abgegeben, ist dieser gültig.
6. In die Vorschlagsliste werden die Personen aufgenommen, die eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder (mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Vertreter) des Stadtrates erreichen.  
*(Das heißt: 23 Anwesende = 16 Stimmen / 22 Anwesende = 15 Stimmen / 21 und 20 Anwesende = 14 Stimmen / 19 Anwesende = 13 Stimmen / ab 18 Anwesenden = 12 Stimmen)*
7. Sind im ersten Wahlgang weniger als 8 Personen gewählt, findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem jeder Wahlberechtigte so viel Stimmen hat, wie noch Personen zu wählen sind.
8. Von der Liste der zu wählenden Personen sind ab dem 2. Wahlgang zu streichen:
  - a) die Personen, die bereits eine 2/3-Mehrheit auf sich vereinigen konnten,
  - b) die Personen, die im vorangegangenen Wahlgang 0 Stimmen erhalten haben, jedoch nur bis zum Erreichen der zu wählenden Anzahl von Kandidaten (8).
9. Sind durch die Wahl im letzten Wahlgang insgesamt mehr als 8 Personen gewählt, findet eine Stichwahl nach den o. g. Grundsätzen statt.